

GEMEINDE BATTENBERG BEBAUUNGSPLAN 1:1000 HINTERHAUSEN ÄNDERUNGSPLAN I GEM. § 13 BBauG

VERFAHRENSVERMERKE:

- Der Rat der Gemeinde hat am nach § 2(6) BBaug. diesen Bebauungsplanentwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.
..... den
Bürgermeister
- Die Bekanntmachung der Auslegung dieses Planentwurfes mit Begründungserläute gemäß § 2(3) BBaug., wurde am Min. für Fin. u. Wa. v. 30.9.66, Min. Bl. Sp. 1295 und Verf. d. Bez.Reg. v. 18.5.67 am
A. Durch Anschlag an den Bekanntmachungstafeln am
B. Durch am
C. Durch am
D. Die beteiligten Stellen und Behörden gemäß § 2(5) BBaug. wurden von der Auslegung benachrichtigt am
- Der Bebauungsplanentwurf und die Begründung haben auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom bis einschließlich zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegen.
..... den

Bürgermeister

- Der Rat der Gemeinde hat am nach § 10 BBaug. diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
..... den

Bürgermeister

- Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 BBaug. mit Verfügung vom AZ genehmigt worden.
..... den

Bürgermeister

- Die Genehmigungsverfügung ist am gemäß § 12 BBaug. und Runderlaß des Min. für Fin. u. Wa. v. 16.1.67, Min. Bl. Sp. 59 bekanntgemacht worden:
A. Durch Anschlag an den Bekanntmachungstafeln am
B. Durch am
C. Durch am
Mit dem Hinweis auf Ort u. Zeit der öffentlichen Auslegung für jedermann.
..... den

Bürgermeister

KATASTERVERMERK:
Die Übereinstimmung der kartografischen Darstellung sowie der geometrischen Festlegungen mit der Örtlichkeit werden als richtig bescheinigt.
..... den

Vermessungsamt

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Bestehende Wohn- und Hauptgebäude
- Bestehende Neben- und Wirtschaftsgebäude
- Angenommene unverbindliche Gebäudesymbole
- Fußgänger- und Wirtschaftsweg
- Öffentliche Straßenverkehrsflächen
- Verbleibende und neu zu bildende unverbindliche Grundstücksgrenzen
- Aufzuzehende Grundstücksgrenzen
- Höhenlinien
- Baulinien
- Baugrenzen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- WR ✓
Keines Wohngebiet gemäß § 3 Bau NVG und dem Maß der baulichen Nutzung nach § 17.1 Bau NVG
- Offene Bauweise
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Flachdach
- Dachneigung
- Römische Ziffer ohne Kreis, Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze der Wohn- und Hauptgebäude an der Straße
- Rechteckig + Parallel
- Grenze unterschiedlicher Nutzungen
- Flächen für Garagen (entspr. für Stellplätze)

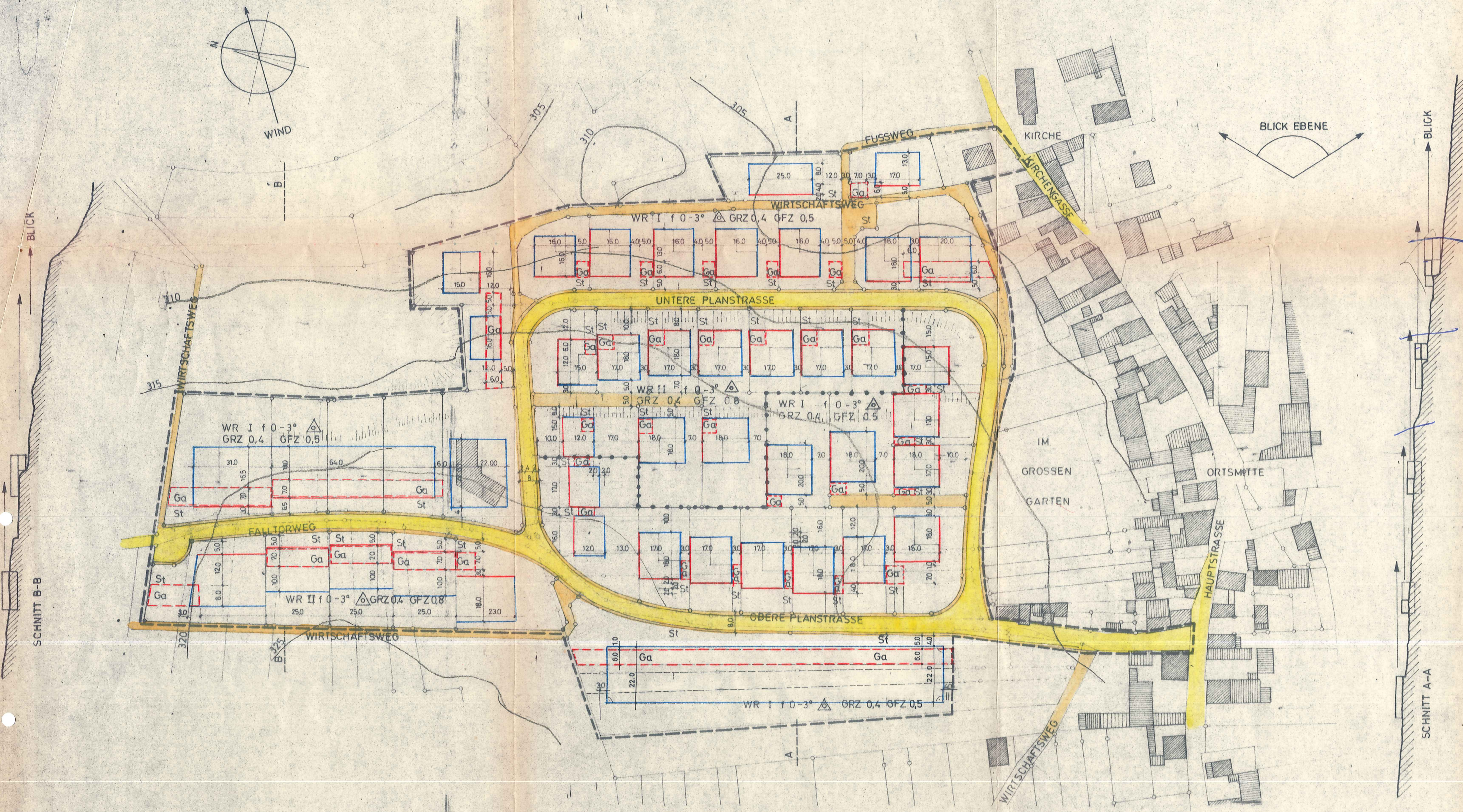
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Größe der Baugrundstücke:
Die Mindestgröße der Grundstücke beträgt 600 qm.
- Garagen und Nebenanlagen:
In den Häusern, die zur Straßenseite 2-geschossig errichtet werden, müssen die Garagen im UG des Hauses oder in der Böschung des Geländes untergebracht werden.
Sowohl Garagen, als auch sonstige der Bebauung dienende Nebenanlagen gemäß § 14 Bau NVG sind nur innerhalb der für Garagen ausgewiesenen Flächen zulässig.
- Dachgestaltung der baulichen Anlagen:
Eindeckung mit Kies, Dachgesimse in Asbestzement schwarz oder Holz.
- Außere Gestaltung der baulichen Anlagen:
Außenwände Mauerwerk, Sichtbeton mit eingesetztem Mauerwerk, geschlämmt oder verputzt, in geringem Umfang auch Naturstein oder Klinker (Kamine)
- Gestaltung der Einfriedungen:
Sämtliche Grundstücke sind mit 1,00 m hohen Drahtzäunen, grün, einzufrieden. Entlang dem öffentlichen Straßenraum bis zur Gebäudeflucht dürfen keine Zäune verwendet werden. Es sind lediglich Stützmauern in Sichtbeton, senkrecht-geschalt, bis 0,80 m hoch gestattet.
- Geländestrukturierung:
Das natürliche Gelände muß erhalten bleiben, soweit es die Erschließung gestattet. Die Häuser müssen im Grundriß und Schnitt der natürlichen Geländestruktur angepaßt werden. Alle bergseitig 1-geschossigen Häuser müssen ohne Lichtgraben ausgeführt werden.
- Die Werte des § 17.1 Bau NVG werden als Höchstwerte im Rahmen der überbaubaren Fläche und des Landesbauordnung festgesetzt.

PROF. HEINRICH SCHMITT
DIPL. ING. GÖRD HEENE
ARCHITEKTEN

Landratsamt
BAD DORCKHEIM
Planungsabteilung
Kreuzstraße 2, 70101 Stuttgart

PLANUNG VOM 14.4.1971 ÄNDERUNG I VOM 10.7.1972



SCHNITT B-B

SCHNITT A-A